



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Östreichischen Fondsgüter : (Vgl. Nr. 8 u. 9 der Grenzboten.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

schluß gebracht, und ebenso wie die Werke an der Jathe, der Kieler Einfahrt, von Stralsund, von Peenemünde, Swinemünde und Danzig vollständig armirt und mit Besatzungen versehen werden, während weiter binnen an den Eisenbahnen die Reservetruppen aufgestellt würden. Da der Feind mit einer überlegenen Anzahl von Panzerschiffen, d. h. wenigstens einem Duzend Panzerfregatten auftreten würde, so wären die Holzschiffe unserer Kriegsflotte am besten sämmtlich nach Kiel zu concentriren, wo sie am sichersten sind, und eventuell in gesammter Macht einen möglichst starken Schlag führen können — nur die Kanonenboote wären theils in die Rügenschcn Gewässer, theils nach der Nordseeküste, ihrem eigentlichen Terrain, zu verlegen. Sie zeigen ihre wahre Stärke erst, wenn der Feind aggressiv verfährt und in die Küstengewässer kommt, nicht wenn er, wie 1864 die Dänen, auf hoher See bleibt. Das Gleiche gilt von den Panzerfahrzeugen „Arminius“ und „Prinz Adalbert“, die bei ihrem geringen Tiefgange in den flachen Gewässern viel mehr nützen können, als vor Kiel. Der „König Wilhelm“ wäre ebenfalls nach Kiel zu legen, das ohne Zweifel von einem starken feindlichen Geschwader blokirt werden würde: denn gerade dieses Geschwader zu verjagen, ist eine für das große Schiff passende Aufgabe, das in seinem achtzölligen Panzer kein feindliches Geschütz zu fürchten hat, dem seine Schnelligkeit stets erlaubt, die passende Distanz zu halten, und dem die einzige Gefahr ein gleichzeitiges Anrennen mehrerer feindlicher Schiffe ist, wobei ihm der Rückzug abgeschnitten werden kann. „Kronprinz“ und „Friedrich Karl“, die nicht stärker sind als die französischen Schiffe, würden zweckmäßiger in der Elb- und der Wesermündung wie schwimmende Batterien stationirt werden, wo sie in Verbindung mit den Landbatterien viel leisten könnten, während sie bei Kiel höchstens zwei Panzerfregatten des Feindes neutralisiren würden, ohne denselben irgend überlegen zu sein.

Trotz der wenig vorgeschrittenen Entwicklung unserer Marine wird ein Seeangriff Deutschland nicht mehr wesentlich bedrohen können, während früher im Fall einer feindlichen Diversion von Norden die Küste offen, und hilflos preisgegeben war.

Die österreichischen Fondsgüter.

(Vgl. Nr. 8 u. 9 der Grenzboten.)

„Auch die Fondsgüter müssen säcularisirt werden“, sagte mir vor Kurzem ein Mann „aus dem Reiche“, im Laufe eines Gespräches über Oestreichs finanzielle Verhältnisse. Der Mann hatte keine Vorstellung von dem Wesen

dieser Güter und der Verwendung ihres Ertrages, und befand sich somit in einer Lage, in der sich viele außerhalb Oestreichs und auch in Oestreich Lebende befinden, wo man gleichfalls nur theilweise mit diesen Fonds und ihrem Wesen vertraut ist. Daß Nichtöstreicher über diese Güter nicht Bescheid wissen, ist übrigens nicht zu verwundern, da es in Deutschland nichts denselben Aehnliches gibt.

Wenn man in Oestreich von Fondsgütern und deren Erträgen spricht, so hat man vornehmlich zwei solche Fonde und deren Güter im Auge, den Religionsfond und den Studienfond.

Der erstere ist i. J. 1782 gegründet und zwar zunächst aus den Gütern der Klöster, geistlichen Bruderschaften, Beneficien, überflüssigen Kirchen, Capellen u. s. w., welche unter Kaiser Joseph II. sowie später eingezogen worden sind. Er umfaßt also die schon vor Gründung des Religionsfonds in einzelnen Provinzen für Zwecke des Cultus vorhanden gewesenen Vermögensschaften (z. B. den Emeriten- und Deficientenfond, den alten innerösterreichischen Religionsfonde u. s. w.) das freieigenthümliche und das belastete Vermögen der erwähnten aufgehobenen Institute und die aus den Einnahmen dieser Institute entstandenen neuen Vermögensobjecte, sowie endlich diejenigen Vermögensschaften der aufgehobenen Bruderschaften und Institute, welche für geistliche Stiftungen bestimmt waren. Im Laufe der Zeit wurden dem Religionsfond bestimmte Gefälle zugewiesen und zwar 1) die Intercalarfrüchte der erledigten Beneficien, welche im Jahre 1862 65,263 Gulden betragen. 2) Den Religionsfond- und die geistliche Aushilfssteuer, welche von den reicheren Beneficien nach fixirtem Procentsatz aus dem den angenommenen Unterhaltungsbetrage überschreitenden Einkommen zu leisten sind. Im Jahre 1862 betragen sie 11,858 Gulden. 3) Die Religionsfond-Pauschalien, deren Entrichtung den gegenwärtig bestehenden und ihr Vermögen freiverwaltenden, aber unter Joseph II. im Namen des Staates administrirten Stiftern und Klöstern obliegt. Im Jahre 1862 warfen sie 32,235 Gulden ab.

Religionsfonds bestehen nur in den deutsch-slavischen Ländern, und zwar in Oestreich ober und unter der Enns, in Steiermark, Tirol und Vorarlberg, in Kärnthen, Krain, Galizien, Böhmen, Mähren, Schlesien, dann für das trienter Gebiet, für Görz und Istrien, und seit 1821 auch für Dalmatien. Sie brachten im Jahre 1862 die Gesamtsumme von 2,983,610 Gulden ein, und zwar abgesehen von den oben unter 1. 2. 3. angeführten Einnahmen aus den Intercalarien, der Religionsfondsteuer und den Religionsfond-Pauschalien im Betrage von 109,356 Gulden. Die erst genannte Summe war eingegangen: a) aus Vermächtnissen, Geschenken und sonstigen Beiträgen 184,222 Gulden; b) aus den Erträgnissen von Herr-

schaften, Realitäten und nutzbaren Rechten 190,806 Gulden; c) aus Capitalien 2,499,426 Gulden. Endlich 24,870 Gulden aus Privatobligationen, das Uebrige aus Staatspapieren.

Von dieser Gesamtsumme zahlte überhaupt den höchsten Betrag Böhmen, nämlich 954,600 Gulden. Daran reihen sich: Mähren mit 604,506 Gulden; Oestreich unter der Enns mit 600,937 Gulden; Galizien mit 465,525 Gulden; Steiermark mit 250,891 Gulden; Oestreich ober der Enns mit 142,288 Gulden; Tirol und Vorarlberg mit 127,015 Gulden; Dalmatien mit 120,501 Gulden; Schlesien mit 103,679 Gulden; Krain mit 88,928 Gulden; Kärnthén mit 61,506 Gulden; Küstenland mit 61,366 Gulden; Salzburg mit 1195 Gulden; Krakau mit 813 Gulden. Auch aus Herrschaften und Capitalien nimmt Böhmen am meisten ein, nämlich 898,924 Gulden; während aus den gleichen Titeln Oestreich unter der Enns, welches sich anreicht, nur 563,098 Gulden erzielt. In Mähren resultiren aus diesen Einnahmequellen 591,804 Gulden; in Oestreich ober der Enns 124,937 Gulden.

In diesen Kronländern sind die Religionsfonds zur Deckung der Ausgaben, für welche sie bestimmt sind, ausreichend, während in allen übrigen der Staat zuzahlen muß, um das Erforderniß der Religionsanstalten zu decken. Dahin gehören namentlich, außer principellen Verpflichtungen, Befreiung der Patronatsauslagen, Bestellung des Tischtittels, Dotationen neuer Pfarreien, Kirchenbauten, Unterhaltung der Cooperatoren, der theologischen Facultäten, Religionslehrer, Pensionen und Zulagen für Geistliche, Stipendien, Unterstützung der Mönchsorden etc. Der böhmische Religionsfond hatte 1862 einen Ueberschuß von 35,594 Gulden; der mährische 46,199 Gulden. In Oberösterreich und Niederösterreich compensirten sich Einnahmen und Ausgaben. Sämmtliche Ueberschüsse also betragen 1862 die Summe von 81,793 Gulden, während die Abgänge der übrigen Kronländer in demselben Zeitraum die Summe von 1,210,257 Gulden ausmachten. Es mußte also 1862 aus Staatsmitteln ein Deficit von 1,128,464 Gulden gedeckt werden.

Im Ganzen genommen ist also der Religionsfond in Oestreich nicht solvent, der Staat kommt für den Abgang auf, während umgekehrt die Einnahmen desselben in die Staatskassen fließen. Factisch bezieht somit das Einkommen des Religionsfonds der Staat, der denselben auch durch die Landesstellen unter Mitaufsicht der Bischöfe unter den Bedingungen verwaltet, welche durch Artikel 31 des Concordats vereinbart worden sind. Durch denselben Artikel des Concordats wurde auch das Eigenthumsrecht an diesem Fond, wie an dem Studienfond der Kirche (der Kirchenprovinz, beziehungsweise der Diöcese) zugeschrieben, d. h. insofern in diesen Fonden

nicht Güter nicht-kirchlichen Ursprungs enthalten sind, wie seiner Zeit (1862) auch im Reichsrath hervorgehoben worden ist.

Wollte aber die Kirche einmal dieses Verhältniß außer Acht lassen, und einen unbedingten Anspruch auf diese Fonds erheben, wollte sie die ausschließliche Verwaltung derselben in die Hände nehmen, so hätte der Staat solchen Ausschreitungen gegenüber wirksame Repressalien in Händen. Alles nämlich, was der Staat seit Gründung dieser Fonds, insofern die Einnahmen derselben nicht zureichten, um die Kosten der ihnen zugewiesenen Anstalten zu bestreiten — zugesprochen hat, wird als Vorschuß behandelt und unter die Bestimmung gestellt, daß der betreffende Fond gehalten ist, die empfangenen Vorschüsse dem Staate zurückzuerstatten, wenn sich die Fondsverhältnisse so bessern, daß Zurückerstattung möglich ist. Der Staat kann also diese Repressalien anwenden und Rückerstattung seiner geleisteten Vorschüsse beanspruchen, sowie gleichzeitig die Bewilligung weiterer Vorschüsse verweigern, sobald die Kirche einmal die unbeschränkte Disposition über diese Fonds verlangen sollte, was nicht selten von Geistlichen, welche die Sachlage nicht genugsam kennen, drohend in Aussicht gestellt worden ist. Der hohe Clerus indeß, der die Verhältnisse genau kennt, wird es wol unterlassen, an dem bisherigen Modus zu rütteln, mit dem sich auch der Staat zufrieden geben kann, in dessen Besitz der Religions- wie der Studienfond faktisch bereits ist und nicht erst, wie Viele glauben, zu kommen braucht.

Studienfonds gibt es in folgenden deutsch-slavischen Ländern: in Oestreich ober und unter der Enns, in Steiermark, Tirol und Vorarlberg, im Küstenlande, in Kärnthen, Krain, Galizien, Böhmen, Mähren und Schlesien. Gebildet sind sie aus den Gütern des unter Maria Theresia aufgehobenen Jesuitenordens. Der Gesammttertrag derselben betrug im Jahre 1862 1,061,816 Gulden, und zwar a) 580,538 Gulden aus Capitalien (3956 aus Privatobligationen); b) 57,854 Gulden aus Herrschaften; c) 214,460 Gulden aus Schulgeldern; d) 208,964 Gulden aus sonstigen Beiträgen.

Den höchsten Beitrag zu dieser Gesammtsumme lieferten Niederösterreich mit 274,951 Gulden und Böhmen mit 254,009 Gulden. Daran reihen sich Mähren mit 123,886 Gulden, Galizien mit 96,689 Gulden, Steiermark mit 60,591 Gulden, Tirol mit 47,796 Gulden, Oestreich ober der Enns mit 45,563 Gulden, Küstenland mit 38,885 Gulden, Krain mit 31,737 Gulden, Schlesien mit 29,700 Gulden, Salzburg mit 23,276 Gulden, Krakau mit 11,972 Gulden, Kärnthen mit 9868 Gulden, Bukowina mit 6318 Gulden und Dalmatien mit 6507 Gulden. Ausreichend zur Erfüllung seines Zweckes ist aber hier lediglich der Fond von Niederösterreich, der einen Ueberschuß von 8570 Gulden ergibt. Alle anderen Fonds erhalten Staatszuschüsse, welche in Summa 1,257,488 Gul-

den betragen. Von wirklichen Ueberschüssen ist also auch beim Studienfond keine Rede, und ein vollständiger Verkauf der Liegenschaften des Studienfonds würde das factisch bestehende Verhältniß nicht wesentlich ändern.

Man hat indeß schon frühzeitig an den Verkauf dieser Güter gedacht. Vom Jahre 1818 bis zum Jahre 1858 wurden auch Fondsgüter um den Kaufschilling von 19,530,171 Gulden verkauft, von denen 16,431,214 Gulden aus Gütern des Religionsfonds, 2,598,933 Gulden aus Gütern des Studienfonds stammten. 500,024 Gulden wurden aus Stiftungsfondsgütern gelöst.

Im Jahre 1862 gab es in den deutsch-slavischen Ländern noch ungefähr $62\frac{3}{5}$ Quadratmeilen Fondsgüter (in den Ländern der ungarischen Krone $26\frac{3}{5}$, in den kroatisch-slavonischen Provinzen $3\frac{1}{5}$ Quadratmeilen), darunter ungefähr $11\frac{1}{5}$ Quadratmeilen Domänen, $51\frac{2}{5}$ Quadratmeilen Forste, welche sich in folgende Gruppen vertheilen:

	Forste	Domänen	Zusammen
I. Oest.-Salzburg'sche Gr.	41,760 Joch	3,700 Joch	45,460 Joch
II. Tiroler Gruppe . . .	1,500 "	3,000 "	4,500 "
III. Inner-österreichische Gruppe	39,000 "	5,000 "	44,000 "
IV. Küstenland	1,300 "	6,300 "	7,600 "
V. Böhmisches Gruppe . .	7,500 "	5,000 "	12,500 "
VI. Galizische Gruppe . .	432,000 "	89,300 "	521,300 "

Aus diesen Fondsgütern (die ungarischen ausgenommen) floß im Jahre 1862 ein reiner Ueberschuß von 248,660 Gulden, von denen das Meiste Böhmen leistete, nämlich 44,732 Gulden. Daran reihen sich Niederösterreich 25,733, Galizien 25,448, Oberösterreich 19,600, Küstenland 9789, Tirol 8479, Mähren 4980, Krain 4717, Salzburg 3640, Steiermark 2023, Krakau 136 Gulden. Die dalmatischen Güter brachten 108,056 Gulden ein.

Aus Capitalien wurden für beide Fonds eingenommen 3,079,984 Gulden.

Aus sonstigen Einnahmsquellen flossen in demselben Zeitraume 716,982, so daß sich die Gesamteinnahmen des Religions- und Studienfonds auf 4,045,426 Gulden bezifferte. Hält man dieser Einnahme die Gesamtausgaben von 6,422,008 entgegen, so bleibt bei Berücksichtigung der oben erwähnten Ueberschüsse ein ungedeckter Rest von 2,377,000 (in runder Summe), für welchen der Staat aufkommen mußte. Dieses Verhältniß hat sich seitdem nicht wesentlich verändert.

Der sogenannte Normalschulfond, welcher durch die unter Joseph II. erfolgte Aufhebung der geistlichen Bruderschaften und durch die Zuweisung eines Theiles ihres Vermögens entstanden ist (die anderen Theile fielen dem Religionsfond oder Armeninstituten zu), hat, abgesehen von Krakau, wo für etliche kleinere Grundparzellen 445 Gulden Pacht gezahlt war, keine Liegen-

schaften. Sein Einkommen fließt aus Schulgeldern, dem Gewinn am Schulbucherverkauf, aus Geschenken, sonstigen Beiträgen und namentlich aus Capitalien, welche etwas über 200,000 Gulden einbringen. Ausreichend ist der Normalschulfond lediglich in Böhmen und Oestreich unter der Enns. Ebenso unauskömmlich sind die Findel-, Gebärhaus- und Irrenhausfonds, sowie der Fond für ständische Erfordernisse, welche indeß seit 1854 nicht vom Staate dotirt werden, sondern die Bedeckung ihrer Abgänge aus Landesmitteln erhalten. Sie gehören also schon an sich betrachtet, ebenso wenig hieher, wie der ständische Domesticalfond, der Einiges (48,644 Gulden) aus Liegenschaften bezieht, im Ganzen aber gleichfalls nicht ausreichend ist, und der Stiftungsfond.

German Grimm's *Michelangelo* in dritter Auflage.

3 Bände, Hannover 1868. Karl Rümpler.

Der seltene Beifall, welcher dies Buch seit seinem ersten Auftreten begleitet hat, macht eine kritische Aeußerung bei dem Erscheinen der jetzt vorliegenden dritten Auflage leicht und schwer: leicht, insofern man in ihn nur einzustimmen brauchte (was man mit gutem Gewissen könnte) und schwer, insofern man ungern diesem Beifall gegenüber Bedenken oder gar tadelnde Bemerkungen vorzubringen sich entschließen wird. Dennoch werden die letzteren bei aller Anerkennung der werthvollen Arbeit sich nicht ganz unterdrücken lassen. Wir sind weit entfernt, mit Grimm über die Grundanschauungen kunstgeschichtlicher und aesthetischer Art rechten zu wollen, auf denen er sein Werk aufgebaut, denn wenn wir auch mit ihnen nicht durchweg übereinstimmen, so bleibt doch dem wissenschaftlichen Manne das Recht einer eigenen Anschauung und Ueberzeugung. Und in dieser Beziehung stehen wir seinem Buche mit voller Achtung gegenüber. Wenn aber einem Schriftsteller das Glück zu Theil wird, seine Arbeit in drei Auflagen der Oeffentlichkeit zu übergeben, so ist man verpflichtet, an die neueste Fassung den vollsten Anspruch thatsächlichster Zuverlässigkeit zu machen, zumal wenn die Auflagen sich stets als „durchgearbeitete“ ankündigen. Diesem Anspruch genügt Grimm nicht durchweg. Es sind Ungenauigkeiten und Unrichtigkeiten in diese dritte Auflage übergegangen, die man beim ersten Erscheinen eines Buches natürlich findet, die man aber nach zweimaliger Durcharbeitung desselben nicht wohl entschuldigen kann. Wir geben einige Belege. — Band II. S. 105 (1. Aufl.